

# Weisung 202006002 vom 10.06.2020 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu den §§ 49 und 159 SGB IX sowie § 127 SGB III

**Laufende Nummer:** 202006002

**Geschäftszeichen:** GR3 – 5390 / 5364.1 / 5392 / 5393

**Gültig ab:** 10.06.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 201712023 vom 20.12.2017 – Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX und SGB III

---

## **Zusammenfassung**

**Die Fachlichen Weisungen zu § 49 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) sowie § 127 SGB III (Teilnahmekosten für Maßnahmen) wurden aufgrund der Ablösung der bisher zwischen Rehabilitationsträgern und BIH geltenden Verwaltungsabsprache durch eine Verwaltungsvereinbarung angepasst. Des Weiteren wurden die Fachlichen Weisungen zu § 159 SGB IX (Mehrfachanrechnung) überarbeitet.**

## **1. Ausgangssituation**

Die bisher geltende Verwaltungsabsprache über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 2 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. Teil 1 des SGB IX wurde auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) überarbeitet und als Verwaltungsvereinbarung „Begleitende Hilfe – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ neu abgeschlossen. Vereinbarungspartner sind die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die

Landwirtschaftliche Unfallversicherung und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH). Wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen:

Bei Ziff. 1 der Verwaltungsvereinbarung wurden ergänzende Hinweise zur Leistungszuständigkeit in Abgrenzung zu Rechtspflichten von Arbeitgebern aufgenommen; insbesondere zu allgemeinen Verpflichtungen aus Arbeitsschutzbestimmungen.

Die Regelungen zur Arbeitsassistenz (Ziff. 3.3) wurden um konkretisierende Hinweise zum Verfahren sowie zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen (einschließlich des ausbildungsintegrierten dualen Studiums) ergänzt.

Neu gefasst wurde die Passage zur wiederholten Förderung (Ziff. 5).

Die Fachlichen Weisungen zu § 49 SGB IX und § 127 SGB III wurden aufgrund des Inkrafttretens der o.g. Verwaltungsvereinbarung angepasst.

Unabhängig hiervon wurden die Fachlichen Weisungen zu § 159 SGB IX fachlich überarbeitet bzw. ergänzt.

## **2. Auftrag und Ziel**

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu den §§ 49 und 159 SGB IX sowie zu § 127 SGB III zur Verfügung gestellt. In der jeweiligen Änderungshistorie sind die wesentlichen Änderungen zusammengefasst. Die Fachlichen Weisungen zu § 159 SGB IX wurden überarbeitet und neu gefasst.

Die Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und [Internet](#) zur Verfügung.

Die Verwaltungsvereinbarung „Begleitende Hilfe – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ist auf den Internetseiten der BAR unter [Reha Vereinbarungen](#) veröffentlicht; im Intranetangebot der BA unter SGB IX > Kooperationen > Vereinbarungen.

## **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Agenturen für Arbeit beachten die Verwaltungsvereinbarung und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

Die Operativen Services Teams SB-AV beachten die Verwaltungsvereinbarung und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

## **4. Info**

Entfällt

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift